

## **Ordnung zur Erstellung des Vorschlags zur Ernennung oder Bestellung sowie zur Abwahl der Präsidiumsmitglieder der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 08.07.2004**

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung zur Erstellung des Vorschlags zur Ernennung oder Bestellung sowie zur Abwahl der Präsidiumsmitglieder der Carl von Ossietzky Universität nach den §§ 38 Abs. 2 Satz 5, 39, 40 Satz 4 NHG i.d.F. vom 24. Juni 2002 (Nds. GVBl. S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Januar 2004 (Nds. GVBl. S. 33), am 7. Juli 2004 beschlossen.

### **§ 1 Präsidentin oder Präsident**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird auf Vorschlag des Senats vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur ernannt oder bestellt. Der Senat beschließt den entsprechenden Ausschreibungstext und richtet zur Vorbereitung des Vorschlags eine Findungskommission ein.

(2) Die Geschäftsführung für das gesamte Verfahren (Findungskommission und Senat) wird durch das Präsidium bestimmt und durch ein nicht-betroffenes Präsidiumsmitglied sichergestellt.

### **§ 2 Findungskommission**

(1) Die Findungskommission besteht aus der gleichen Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschule und des Hochschulrats sowie beratenden Mitgliedern. Für die Hochschule wählt der Senat jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe, der MTV- und der Studierendengruppe als stimmberechtigte Mitglieder. Beratende Mitglieder der Kommission sind eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums, die Zentrale Frauenbeauftragte sowie zwei weitere vom Senat gewählte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer. Der Hochschulrat kann ebenfalls zwei beratende Mitglieder bestimmen.

(2) Die Findungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die oder der die Sitzungen leitet, sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 3 Verfahren und Beschlussfassung der Findungskommission**

(1) Die Findungskommission trifft anhand der Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl und lädt die in

die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zu einer hochschulöffentlichen Anhörung ein. Nach Durchführung der Anhörung beschließt die Findungskommission eine Empfehlung an den Senat, die einen oder mehrere Namen enthalten kann. Bei mehreren Namen kann eine erkennbare Reihenfolge hergestellt werden. Die Empfehlung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Empfehlung an den Senat. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgeben oder sich der Stimme enthalten. Die Nichtbeteiligung an der Abstimmung wird bei der Ergebnisfeststellung als Abwesenheit gewertet. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds ist geheim abzustimmen. Kommt ein Beschluss nicht zustande, kann die Abstimmung einmal wiederholt werden. Kommt er endgültig nicht zustande, ist der Senat zu informieren. Das Ergebnis ist schriftlich zu begründen.

(3) Die Beratungen der Findungskommission finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(4) Kann sich die Findungskommission auf keine Empfehlung einigen, legt sie dem Senat eine schriftliche Begründung vor. Der Senat kann die Findungskommission in dem Fall auflösen und eine neue Kommission wählen und/oder die Neuausschreibung der Stelle beschließen.

### **§ 4 Verfahren und Beschlussfassung im Senat**

(1) Enthält der Vorschlag der Findungskommission nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten, beschließt der Senat über den Vorschlag der Findungskommission mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder. Kommt ein Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit bei der ersten Abstimmung nicht zustande, erfolgt ein zweiter Abstimmungsgang. Führt dieser nicht zu einem Beschluss mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder, kann der Senat in einer folgenden Sitzung einen dritten Abstimmungsgang durchführen, zu dessen positivem Ergebnis eine Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist, das Verfahren an die Findungskommission zurückverweisen oder die erneute Ausschreibung des Amtes beschließen.

(2) Hat die Findungskommission von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eine Empfehlung zu beschließen, die mehrere Namen in erkennbarer Reihenfolge enthält, entscheidet der Senat zunächst über den ersten Namen der Empfehlung. Erhält der Beschluss keine Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder, wird ein zweiter Abstimmungsgang durchgeführt. Dieser Abstimmungsgang ist erfolgreich, wenn er die Mehrheit der

stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf sich vereinigt. Kann die erforderliche Mehrheit nicht erreicht werden, kann in der selben Sitzung des Senats über den zweiten und gegebenenfalls über weitere Namen der Empfehlung abgestimmt werden. Hierauf ist in der Einladung zur Senatssitzung hinzuweisen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Wird keiner der Vorschläge angenommen, kann das Verfahren in einer folgenden Sitzung wiederholt werden. In dem Fall genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Ist auch dann keiner der Vorschläge angenommen, entscheidet der Senat, ob er den Vorgang an die Findungskommission zurückgibt oder er beschließt, die Stelle neu auszuschreiben.

(3) Hat die Findungskommission eine Empfehlung mit mehreren Namen ohne erkennbare Reihenfolge beschlossen, wird eine Liste mit den Namen der empfohlenen Personen in alphabetischer Reihenfolge zur Abstimmung gestellt. Erlangt im ersten Abstimmungsgang keine Person die erforderliche Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats, findet ein zweiter Abstimmungsgang statt. Im zweiten Abstimmungsgang ist erfolgreich, wer die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats auf sich vereinigt. Ist dieser Abstimmungsgang nicht erfolgreich, findet ein dritter Abstimmungsgang statt, vor dem die Person, die die wenigsten Stimmen auf sich vereinigen konnte, aus der Liste ausscheidet. Für eine erfolgreiche Abstimmung ist die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erforderlich. Kommt auch im dritten Abstimmungsgang kein positiver Beschluss zustande, wird das Verfahren entsprechend der Sätze 4 und 5 fortgesetzt. Wird keiner der Vorschläge angenommen, entscheidet der Senat, ob er den Vorgang an die Findungskommission zurückgibt oder er beschließt, die Stelle neu auszuschreiben.

(4) Das Verfahren gemäß der Absätze 1 bis 3 wird im nichtöffentlichen Teil der Sitzung durchgeführt.

### **§ 5 Bestätigung durch den Hochschulrat**

Der Hochschulrat bestätigt den Vorschlag des Senats zur Ernennung oder Bestellung von Mitgliedern des Präsidiums. Bestätigt der Hochschulrat den Vorschlag nicht, so kann das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur den Vorschlag vor seiner Entscheidung über die Ernennung oder Bestellung an den Senat zur erneuten Beschlussfassung zurück verweisen.

### **§ 6 Hauptamtliche und nebenamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten**

(1) Die §§ 1 bis 5 gelten für die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vorbehaltlich des Absatzes 2 und mit der Maßgabe, dass die Empfehlung der Findungskommission im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin erfolgt.

(2) Der Senat kann die universitätsweite Ausschreibung der Ämter der nebenamtlichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten beschließen. Der Präsident oder die Präsidentin unterbreitet der Findungskommission einen Vorschlag oder mehrere Vorschläge für die Empfehlung an den Senat. Weitere Vorschläge können aus der Hochschule heraus an die Findungskommission gemacht werden. Die von der Findungskommission vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich im öffentlichen Teil der Senatssitzung vor.

(3) Das Einvernehmen der Präsidentin oder des Präsidenten mit dem Vorschlag der Findungskommission ist zu dokumentieren.

### **§ 7 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums**

(1) Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einzelne Mitglieder des Präsidiums abwählen. Mit der Abwahl der hauptamtlichen Mitglieder des Präsidiums wird gleichzeitig deren Entlassung vorgeschlagen. Die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums bedarf der Bestätigung des Hochschulrates, sofern die Abwahl nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Senats erfolgte.

(2) Im Falle der Abwahl eines Präsidiumsmitglieds werden deren oder dessen Aufgaben dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums entsprechend von den anderen Mitgliedern wahrgenommen.

(3) Der Antrag auf Abwahl ist mindestens zwei Wochen vor einer ordentlichen Sitzung des Senats als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen und im Senat in nichtöffentlicher Sitzung zu erörtern. Allen abzuwählenden Mitgliedern des Präsidiums ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abstimmung findet im nichtöffentlichen Teil einer folgenden Sitzung statt.

(4) Bei Abwahl eines oder mehrerer Mitglieder des Präsidiums ist die Findungskommission innerhalb eines Monats einzuberufen.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Wahl und Abwahl der Mitglieder des Präsidiums der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 11.12.03 außer Kraft.